

FAMILIENLEISTUNGEN in der Steiermark/Österreich

2015



WAS	WAS FÜR WEN	WIE VIEL	WIE LANGE	WANN BEANTRAGEN	WO BEANTRAGEN
ALLEINERZIEHERINNEN-ABSETZBETRAG	STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNG FÜR ALLEINERZIEHENDE Für Steuerpflichtige mit Kind, die NICHT in Partnerschaft (= nicht mehr als 6 Monate im Jahr in ehelicher oder eheähnlicher Partnerschaft) leben. Während dieses Zeitraumes muss für mindestens 1 Kind Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen.	1 Kind: € 494,- jährlich 2 Kinder: € 669,- jährlich jedes weitere Kind: + € 220,- jährlich	jährlich einmalige Berücksichtigung, sofern die Anforderungen erfüllt sind	nach Ablauf eines Kalenderjahres	im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung, der Einkommensteuererklärung bzw. mit einem gesonderten Antrag beim Wohnsitzfinanzamt www.bmf.gv.at
ALLEINVERDIENERINNEN-ABSETZBETRAG	STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNG FÜR ALLEINVERDIENENDE IN PARTNERSCHAFT MIT MIND. 1 KIND Für Steuerpflichtige, die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr als Paar zusammenleben (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft), ebenso lange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und deren PartnerIn nicht mehr als € 6.000,- an Einkünften hat.	1 Kind: € 494,- jährlich 2 Kinder: € 669,- jährlich jedes weitere Kind: + € 220,- jährlich	jährlich einmalige Berücksichtigung, sofern die Anforderungen erfüllt sind	nach Ablauf eines Kalenderjahres	im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung, der Einkommensteuererklärung bzw. mit einem gesonderten Antrag beim Wohnsitzfinanzamt www.bmf.gv.at
BEIHILFE FÜR KINDER-FERIEN-AKTIVWOCHE DES LANDES STEIERMARK	ZUSCHUSS FÜR ORGANISIERTE KINDERFERIEN Gemeinsamer Hauptwohnsitz in der Steiermark mit dem Kind; Teilnahme an einer Aktivwoche (min. 5 Tage) inklusive Nächtigung vor Ort oder mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden ohne Nächtigung; veranstaltet von Jugendorganisationen und gemeinnützigen Vereinen, die mit dem ZWEI UND MEHR-Emblem gekennzeichnet sind.	unterschiedlich in der Höhe, gestaffelt nach Familieneinkommen	Kinder von 6 bis 15 Jahren, die an einer Kinder-Ferien-Aktivwoche teilnehmen	bis spätestens 15. Juli des laufenden Jahres	Amt der Steiermärkischen Landesregierung A6 Bildung und Gesellschaft Fachabteilung Gesellschaft und Diversität Förderungsmanagement Karmeliterplatz 2, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-2647 E-Mail: abt06gd-foem@stmk.gv.at www.familien.steiermark.at
KINDERBETREUUNGSGELD (KBG)	FINANZIELLE LEISTUNG FÜR ELTERNTEILE ZUR BETREUUNG IHRES KLEINKINDES/IHRER KLEINKINDER Für Familien mit Anspruch auf Familienbeihilfe; gemeinsamer Haushalt mit dem Kind/den Kindern; Durchführung der vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen; unterschiedliche Zuverdienstgrenzen müssen beachtet werden. ACHTUNG: Kündigungsschutz hängt von der Inanspruchnahme einer Elternkarenz oder Elternteilzeit und nicht vom Bezug des KBG ab!	Pauschalvarianten: Variante 30 + 6 Monate: € 14,53 täglich (ca. € 436,- monatlich) Variante 20 + 4 Monate: € 20,80 täglich (ca. € 624,- monatlich) Variante 15 + 3 Monate: € 26,60 täglich (ca. € 800,- monatlich) Variante 12 + 2 Monate: € 33,- täglich (ca. € 1.000,- monatlich) Einkommensabhängige Variante: 12 + 2 Monate: je nach Einkommen, höchstens jedoch € 66,- täglich (ca. € 2.000,- monatlich) Erhöhung bei Mehrlingsgeburten (gilt NUR für Pauschalvarianten!) Für jedes 2. bzw. weitere Mehrlingskind: Variante 30 + 6: ca. € 218,- monatlich Variante 20 + 4: ca. € 312,- monatlich Variante 15 + 3: ca. € 400,- monatlich Variante 12 + 2: ca. € 500,- monatlich	Dauer laut Varianten-Bezeichnung Beispiel: Bei der Variante 30+6 darf ein Elternteil maximal 30 Monate KBG in Anspruch nehmen. Beteiligt sich der zweite Elternteil, stehen dem Paar maximal 36 Monate zu, falls der zweite Elternteil mindestens 6 Monate („+6“) das Kind/die Kinder betreut. Andere Varianten analog. ACHTUNG: Eine gewählte Variante kann nur binnen 14 Tagen ab erster Antragstellung gewechselt werden! Auch der andere Elternteil ist an die gewählte Variante gebunden.	gebührt auf Antrag, frühestens ab dem Tag der Geburt des/der Kindes/-er, bei Adoptiv- und Pflegekindern frühestens ab dem Tag, an dem das/die Kind/-er in Pflege genommen wird/werden	jener Krankenversicherungsträger, bei dem der/die Antragstellende (mit)versichert ist oder zuletzt (mit)versichert war www.bmf.gv.at www.sozialversicherung.at
BEIHILFE ZUM PAUSCHALEN KINDERBETREUUNGSGELD (KBG)	ZUSCHUSS ZUM KBG FÜR EINKOMMENSCHWACHE ELTERN (TEILE) Für BezieherInnen des KBG, wenn eine der Pauschalvarianten gewählt wurde (gilt also nicht für einkommensabhängiges KBG!). Der beziehende Elternteil (auch bei Alleinerziehenden) darf nicht mehr als € 6.400,- und der zweite Elternteil bzw. der/die PartnerIn nicht mehr als € 16.200,- pro Kalenderjahr verdienen.	€ 6,06 täglich (ca. € 181,- monatlich)	maximal 12 Monate ab Antragstellung, unabhängig von der gewählten Pauschalvariante des Kinderbetreuungsgeldes	gemeinsam mit dem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld	jener Krankenversicherungsträger, bei dem der/die Antragstellende (mit)versichert ist oder zuletzt (mit)versichert war www.sozialversicherung.at
FAMILIENBEIHILFE	FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR ALLE ELTERN (TEILE) IN ÖSTERREICH Für alle Eltern (teile) mit Kindern unter 18 Jahren, unabhängig von Einkommen oder Berufstätigkeit. Zuverdienstgrenze des Kindes ab Vollendung des 18. Lebensjahres: pro Kalenderjahr € 10.000,-; Kinder leben im gemeinsamen Haushalt mit Eltern (teil) bzw. werden von ihnen überwiegend erhalten. Für österreichische StaatsbürgerInnen (mit Wohnsitz Österreich) und ausländische StaatsbürgerInnen, wenn sie sich regelmäßig in Österreich aufhalten; ebenso für Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge.	Staffelung nach Kindesalter: ab Geburt: € 109,70 monatlich ab 3 Jahren: € 117,30 monatlich ab 10 Jahren: € 136,20 monatlich ab 19 Jahren: € 158,90 monatlich Geschwisterstaffelung (Gesamtbetrag der Familienbeihilfe erhöht sich): 2 Kinder: + € 13,40 monatlich 3 Kinder: + € 49,80 monatlich 4 Kinder: + € 102,- monatlich 5 Kinder: + € 154,- monatlich 6 Kinder: + € 205,80 monatlich jedes weitere Kind: + € 50,- monatlich Schulstartgeld: Für jedes Kind von 6 – 15 Jahren zusätzlich € 100,- im September	grundsätzlich für Kinder unter 18 Jahren für Kinder in Ausbildung (Schule, Lehre, Studium) maximal bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres unter bestimmten Voraussetzungen Verlängerung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für dauernd erwerbsunfähige volljährige Kinder besteht keine Altersgrenze maximal 5 Jahre rückwirkend seit September 2014 monatliche Auszahlung	nach der Geburt Neuerung ab Mai 2015: Anlässlich der Geburt eines Kindes ist keine gesonderte Antragstellung für die Familienbeihilfe notwendig	Wohnsitzfinanzamt www.bmf.gv.at www.bmwjf.gv.at
ERHÖHTE FAMILIENBEIHILFE	FINANZIELLER ZUSCHUSS FÜR KINDER MIT BEHINDERUNG Für Familien, bei deren Kind eine Behinderung von mindestens 50 % oder eine voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit festgestellt wird (Bescheinigung des Sozialministeriumservice).	€ 150,- monatlich zusätzlich zur regulären Familienbeihilfe (s.o.)	so lange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die Voraussetzungen erfüllt sind	bis 5 Jahre rückwirkend möglich, gesondert zu beantragen	Wohnsitzfinanzamt www.bmf.gv.at www.bmwjf.gv.at
FAHRTENBEIHILFE FÜR LEHRLINGE	FINANZIELLER ZUSCHUSS FÜR FAHRTEN ZUM AUSBILDUNGSORT Für Lehrlinge mit aufrechtem Lehrverhältnis, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht; Wegstrecke in eine Richtung mindestens 2 Kilometer, wenn keine anderweitige unentgeltliche Beförderung (z.B. Lehrlingsfreifahrt) in Anspruch genommen werden kann.	Fahrtenbeihilfe: bis 10 km: € 5,10 monatlich über 10 km: € 7,30 monatlich Heimfahrtenbeihilfe: Wenn der Lehrling einen Zweitwohnsitz hat und die Wegstrecke in jede Richtung mindestens 1x pro Monat zurückgelegt wird, beträgt der Zuschuss bis 50 km: € 19,- monatlich 51 bis 100 km: € 32,- monatlich 101 bis 300 km: € 42,- monatlich 301 bis 600 km: € 50,- monatlich über 600 km: € 58,- monatlich	so lange das Lehrverhältnis aufrecht ist; in einem Kalenderjahr höchstens 9 Monate	nach Ablauf des Kalenderjahres bis Ende des folgenden Kalenderjahres	Wohnsitzfinanzamt www.bmf.gv.at www.bmwjf.gv.at
FAMILIENFÖRDERUNG FÜR MEHRLINGSGEBURTEN	EINMALIGE EINKOMMENSUNABHÄNGIGE FÖRDERUNG ANLÄSSLICH DER GEBURT VON MEHRLINGEN Für Familien mit Mehrlingen, geboren ab Jänner 2015, mit Anspruch auf Familienbeihilfe und Hauptwohnsitz in der Steiermark.	€ 300,- für Zwillinge € 600,- für Drillinge für jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich die Fördersumme um € 300,-	einmalig	Antragstellung innerhalb des ersten Lebensjahres der Kinder	Amt der Steiermärkischen Landesregierung A6 Bildung und Gesellschaft Fachabteilung Gesellschaft und Diversität Förderungsmanagement Karmeliterplatz 2, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-3811 E-Mail: abt06gd-foem@stmk.gv.at www.familien.steiermark.at
FAMILIENHÄRTEAUSGLEICH	EINMALIGE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE IN NOTFÄLLEN Für Familien mit österreichischer oder EU-Staatsbürgerschaft in Notsituationen, mit mindestens 1 Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht sowie für werdende Mütter. Unter gewissen Voraussetzungen Gewährung an Staatenlose oder anerkannte Flüchtlinge mit Wohnsitz in Österreich.	situationsbezogen	einmalige Überbrückungshilfe; keine laufenden Geldzuwendungen	bei Eintreten einer unverschuldeten finanziellen Notlage	Bundesministerium für Familien und Jugend Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien Tel.: 0800-240 262 www.bmf.gv.at
JOSEF-KRAINER-HILFS-FONDS DES LANDES STEIERMARK	EINMALIGE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE IN NOTFÄLLEN Für unverschuldet in Not geratene österreichische StaatsbürgerInnen, BürgerInnen der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz mit Wohnsitz in der Steiermark.	individuell, je nach Notsituation; nicht rückzahlungspflichtig	einmalig	bei Eintreten einer unverschuldeten, zeitlich begrenzten finanziellen Notlage	Amt der Steiermärkischen Landesregierung A12 Wirtschaft, Tourismus, Sport Josef-Krainer-Hilfsfonds Radetzkystraße 3, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-2963 E-Mail: tourismus@stmk.gv.at www.verwaltung.steiermark.at
KINDERABSETZBETRAG	BEGÜNSTIGUNG FÜR ELTERN Für Eltern, die Anspruch auf Familienbeihilfe haben; Auszahlung automatisch mit Familienbeihilfe.	€ 58,40 pro Kind monatlich	solange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht	kein gesondeter Antrag erforderlich	Wohnsitzfinanzamt www.bmf.gv.at www.bmwjf.gv.at
KINDERBETREUUNGS-BEIHILFE DES AMS	6-MONATIGE BEIHILFE FÜR KINDERBETREUUNGSKOSTEN Für Eltern (teile), die im Rahmen der Arbeitsmarktförderung einen Job beginnen/eine Schulung besuchen und Kinder gleichzeitig in Betreuung geben; monatliches Brutto-Familieneinkommen maximal € 2.300,- (Alleinerziehende) bzw. € 3.350,- (Ehe, Lebensgemeinschaft); zu betreuendes Kind ist jünger als 15 Jahre und lebt im gemeinsamen Haushalt.	unterschiedliche Höhe: abhängig von der Höhe des Familieneinkommens und den Betreuungskosten	26 Wochen (also ca. 6 Monate), maximal 3 Jahre	rechtzeitig vor Arbeits-, Kurs- und Betreuungsbeginn	zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) www.ams.at
KINDERBETREUUNGS-BEIHILFE DES LANDES STEIERMARK	UNTERSTÜTZUNG ZUR KINDERBETREUUNG Für Kinder zwischen 0 und 15 Jahren in einer bewilligten Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung z.B. Kinderkrippe, Hort, Tagesmutter/-vater sowie auch für Kindergärten, alterserweiterte Gruppen und Kinderhäuser, sofern die Einrichtung keine sozial gestaffelten Elternbeiträge anbietet.	die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe richtet sich nach dem Familieneinkommen und der Zahl der unversorgten Kinder: € 2,18 bis maximal € 61,77 monatlich (ab September 2015 Erhöhung auf maximal € 62,82)	für die Dauer des Besuchs der Einrichtung (muss mindestens 4 Wochen betragen!)	bei Einreichung innerhalb von 3 Monaten ab Beginn des Besuchs der Einrichtung erfolgt die Auszahlung rückwirkend, ansonsten Auszahlung ab Einreichung	Amt der Steiermärkischen Landesregierung A6 Bildung und Gesellschaft Referat Kinderbildung und -betreuung Karmeliterplatz 2, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-2187 E-Mail: kin@stmk.gv.at oder beim zuständigen Gemeinde-/Bezirksamt www.kinderbetreuung.steiermark.at
KINDERFREIBETRAG	STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNG Für Eltern, wenn für das Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag oder ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.	€ 220,- pro Kind und Jahr wenn beide Elternteile den Kinderfreibetrag geltend machen, beträgt er jeweils € 132,-, insgesamt also € 264,- Alleinerziehende erhalten € 220,-, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt für das Kind zahlt	solange Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag oder den Unterhaltsabsetzbetrag besteht	nach Ablauf eines Kalenderjahres	beim Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung oder Einkommensteuererklärung www.bmf.gv.at www.bmwjf.gv.at

STAND MÄRZ 2015

FAMILIENLEISTUNGEN in der Steiermark/Österreich

2015



WAS	WAS FÜR WEN	WIE VIEL	WIE LANGE	WANN BEANTRAGEN	WO BEANTRAGEN
LEHRLINGSBEIHILFE DES LANDES STEIERMARK	BEIHILFE FÜR LEHRLINGE ZWISCHEN 15 UND 25 JAHREN Für Lehrlinge mit Wohnsitz in der Steiermark (seit mindestens 1 Jahr); jährliches Familieneinkommen bis € 24.800,-; monatliche Netto-Lehrlingsentschädigung bis € 850,-.	zwischen € 70,- und € 700,- jährlich	während der gesamten Lehrzeit, jährlich neue Antragstellung	bis spätestens 31.12. des laufenden Kalenderjahres	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A11 Soziales Hofgasse 12, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-7914 E-Mail: michaela.fruhwald@stmk.gv.at www.soziales.steiermark.at
MEHRKINDZUSCHLAG	FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR FAMILIEN AB 3 KINDERN Wenn für alle Familienbeihilfe bezogen wird; Familieneinkommen maximal € 55.000,- jährlich.	€ 20,- monatlich für das 3. und jedes weitere Kind	so lange Anspruch auf die Familien- beihilfe des Bundes besteht; maximal 5 Jahre rückwirkend	nach Ablauf eines Kalenderjahres	beim Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung oder Einkommensteuererklärung www.bmf.gv.at www.bmfj.gv.at
PFLEGEKARENZGELD BEI PFLEGEKARENZ/ PFLEGETEILZEIT ODER FAMILIENHOSPIZKARENZ/ FAMILIENHOSPIZTEILZEIT	FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR PFLEGENDE UND BETREUENDE ANGEHÖRIGE Für ArbeitnehmerInnen in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, für Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete, für BezieherInnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe; die eine Pflegekarenz oder eine Pfl egeteilzeit vereinbaren sowie für jene, die eine Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit in Anspruch nehmen, besteht ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld; bei geringfügiger Beschäftigung gebührt kein Pflegekarenzgeld. Ergänzend kann ein finanzieller Zuschuss („Familienhospiz-Härteausgleich“) beantragt werden. Zuständig: Bundesministerium für Familien und Jugend.	einkommensabhängiger Grundbetrag in Höhe des Arbeitslosengeldes (55% des täglichen Nettoeinkommens); zumindest jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze; für unterhaltsberechtigter Kinder gebühren Kinderzuschläge da bei der Pfl egeteilzeit/Familienhospizteilzeit die Arbeitszeit reduziert und das Einkommen verringert wird, gebührt das Pflegekarenzgeld aliquot	Pflegekarenz und Pfl egeteilzeit: 1 bis 3 Monate Familienhospizkarenz und Familienhospizteilzeit: Pflegekarenzgeld für die Dauer der Maßnahme. Sterbebegleitung maximal 6 Monate, Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes maximal 9 Monate möglich Gesamtdauer Bezug Pflegekarenzgeld für dieselbe/denselben zu pflegenden/n bzw. zu betreuenden/n Angehörigen/n insgesamt maximal 12 Monate	im Anlassfall	Sozialministeriumservice Landesstelle Steiermark Babenbergerstraße 35, 8021 Graz Tel.: 05 99 88 www.sozialministeriumservice.at
SCHULBEIHILFEN (AB 9./10. SCHULSTUFE)	ZUSCHUSS FÜR SCHÜLERINNEN BEI GERINGEM FAMILIENEINKOMMEN (1) Schulbeihilfe: Für SchülerInnen ab der 10. Schulstufe (2) Heim- und Fahrtkostenbeihilfe: Für SchülerInnen ab der 9. Schulstufe, wenn sie außerhalb des Wohn- orts der Eltern wohnen. Für (1) und (2) gilt außerdem: Schulstufe darf nicht wiederholt werden, soziale Bedürftigkeit; Altersgren- ze 35 Jahre (mit Ausnahmen). (3) Besondere Schulbeihilfe: für Berufstätige vor der Abschlussprüfung (Matura), die sich dafür beurlaubt haben lassen (gegen Entfall der Bezüge); sie müssen sich vorher mindestens 1 Jahr selbst erhalten haben (durch eigene Berufstätigkeit). Keine Altersgrenze.	Schulbeihilfe: bis zu € 1.130,- jährlich Heimbeihilfe: bis zu € 1.380,- jährlich Fahrtkostenbeihilfe: € 105,- jährlich Besondere Schulbeihilfe: € 715,- monatlich	jährlich neue Antragstellung, befristet bis 31.12. des Kalenderjahres	bis Ende des Kalenderjahres, in dem das betreffende Schul- jahr beginnt an Schulen für Berufstätige: eigener Antrag für jedes Semester: WS: spätestens bis 31.12. SS: spätestens bis 31.5	Mittlere und Höhere Schulen: Landeschulrat für Steiermark Schulbeihilfenbehörde Tel.: (0316) 345-0 www.lsr-stmk.gv.at Zentrallehranstalten, Höhere LWS-Schulen oder Fachschulen: Bundesministerium für Bildung und Frauen Tel.: (01) 531 20-0 www.bmfj.gv.at Amt der Steiermärkischen Landesregierung A6 Bildung und Gesellschaft Tel.: (0316) 877-7902 www.verwaltung.steiermark.at Anträge liegen in den Schulen auf
SCHULFAHRTBEIHILFE	FINANZIELLER ZUSCHUSS, WENN SCHÜLERINNENFREIFAHRT NICHT INFRAGE KOMMT Für SchülerInnen und PraktikantInnen (verpflichtendes Praktikum!), deren Eltern(teile) für sie Familienbe- ihilfe beziehen; keine öffentliche Schule oder Schule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen; mindestens 2 km Schulweg (Ausnahme bei Kind mit Behinderung).	je nach Verkehrsmittel bzw. Länge und Häufigkeit des Schulweges zwischen € 4,40 und € 39,40 für maximal 10 Monate, in Verbindung mit Praktikum höchstens 11 Monate	pro Schuljahr	bis spätestens 30. Juni des Folgejahres	Wohnsitzfinanzamt www.bmf.gv.at www.bmfj.gv.at
SCHÜLERINNEN/LEHRLINGS- TICKET (SCHÜLERINNEN-/ LEHRLINGSFREIFAHRT)	FREIFAHRTAUSWEIS ZUR NUTZUNG ÖFFENTLICHER VERKEHRSMITTEL Für SchülerInnen/Lehrlinge, deren Eltern(teile) für sie Familienbeihilfe beziehen und Verbundlinienverkehr regelmäßig zwischen Wohnort und öffentlicher Schule/Lehrstelle benutzen; Streckenlänge mind. 2 km (Ausnahme bei Kind/-er mit Behinderung).	pro Schuljahr/Lehrjahr ein Freifahrtausweis, es ist ein Selbstbehalt von € 19,60 zu zahlen	pro Schuljahr/Lehrjahr gültig an Werktagen von Montag bis Samstag und in den kleinen Ferien (nicht jedoch in den Sommerferien) zwischen Wohnort und Schule/ Lehrstelle	zu Beginn des Schuljahres/ Lehrjahres	zuständiges Verkehrsunternehmen (häufig übernimmt die Schule/Lehrstelle die Abwicklung) Genauere Informationen: www.verbundlinie.at
TOP-TICKET	JAHRES-NETZKARTE FÜR BUS, BAHN UND BIM FÜR JUGENDLICHE IN DER GANZEN STEIERMARK Neben dem einfachen „Strecken-Freifahrtausweis“ für die Strecke von und zur Schule/Lehrstelle gibt es das Top-Ticket; gilt an allen Tagen der Woche und in allen Ferien, auch in den Sommerferien; für Schüler- Innen und Lehrlinge, deren Eltern(teile) für sie Familienbeihilfe beziehen; Hauptwohnsitz oder Schule/Lehrstelle in der Steiermark. Das Top-Ticket erhalten auch InternatsschülerInnen, die nur am Wochenende von/zum Internat fahren; alle, die im Gelegenheitsverkehr zur Schule fahren.	Gesamtpreis € 99,- bzw. bei Berücksichtigung Selbstbehalt SchülerInnen-/ Lehrlingsfreifahrt € 79,40	von 1. September bis 30. September des Folgejahres an allen Tagen der Woche (also von Montag bis Sonntag und auch in den Sommerferien)	zu Beginn des Schuljahres/ Lehrjahres	zuständiges Verkehrsunternehmen Genauere Informationen: www.verbundlinie.at
UNTERHALTSVORSCHUSS (ALIMENTATIONS- BEVORSCHUSSUNG)	STAATLICHER VORSCHUSS FÜR MINDERJÄHRIGE KINDER, DENEN UNTERHALT GESCHULDET WIRD Für minderjährige Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft und ordentlichem Wohnsitz in Österreich; Eltern(teile) EU-BürgerInnen, Staatenlose oder anerkannte Flüchtlinge. <i>Auf Basis eines Unterhaltstitel:</i> Vorschuss für Kinder, wenn ein vollstreckbarer Exekutionstitel vorliegt, der/die Unterhaltsschuldner/in den laufenden Unterhaltsbeitrag nicht zahlt bzw. aufgrund der Umstände der Erhalt des Kindesunterhalts aussichtslos scheint. <i>Richtsatzvorschuss:</i> Vorschuss für Kinder, wenn die Festlegung des Unterhalts nicht möglich ist oder der unterhaltsschuldende Elternteil eine Haftstrafe verbüßt.	<i>auf Basis Unterhaltstitel:</i> bis zur Höhe des im Exekutionstitel festgesetzten Unterhaltsbeitrages, max. jedoch € 570,14 monatlich <i>Richtsatzvorschuss:</i> bis 6 Jahre: € 200,- monatlich 6 bis 14 Jahre: € 286,- monatlich 14 bis 18 Jahre: € 371,- monatlich	längstens für die Dauer von 5 Jahren, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden	nach fehlgeschlagenem Exekutionsversuch wegen laufender Unterhaltsbeiträge oder wenn der Erhalt des Unterhalts aufgrund der Umstände aussichtslos ist	zuständiges Pfl egschaftsgericht (Bezirksgericht) www.bmj.gv.at www.bmfj.gv.at
UNTERHALTSABSETZ- BETRAG	STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNG FÜR GETRENNT LEBENDE ELTERNTEILE Der Elternteil, der für ein Kind, das nicht im selben Haushalt wohnt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt zahlt, hat Anspruch auf einen monatlichen Unterhaltsabsetzbetrag.	1. Kind: € 29,20 2. Kind € 43,80 3. Kind und jedes weitere Kind € 58,40	jährlich einmalige Berücksichtigung sofern die Anforderungen erfüllt sind	nach Ablauf des Kalenderjahres	im Rahmen der ArbeitnehmerInnen- veranlagung, der Einkommensteuer- erklärung bzw. mit einem gesonderten Antrag beim Wohnsitzfinanzamt www.bmf.gv.at
UNTERSTÜTZUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE	KOSTENERSTATTUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE, WENN DIESE SELBST UNTERSTÜTZUNG BENÖTIGEN (ERSATZPFLEGE) Für pflegende Angehörige, die als „Hauptpflegeperson“ seit mindestens 1 Jahr eine/n nahe/n Angehörigen/n pflegen. Pflegebedürftigkeit: Pflegegeldstufe 3 bzw. Minderjährige und Demenzerkrankte mit Pflegegeldstufe 1. <i>Grenzen des monatlichen Nettoeinkommens:</i> Pflege einer Person Pflegegeldstufen 1–5: € 2.000,- Pflege einer Person Pflegegeldstufen 6–7: € 2.500,-	Erstattung der tatsächlichen Kosten für professionelle/private Pfl egeunterstützung. <i>jährliche Höchstgrenzen (Staffelung nach Pflegegeldstufen):</i> Stufen 1, 2, 3: € 1.200,- Stufe 4: € 1.400,- Stufe 5: € 1.600,- Stufe 6: € 2.000,- Stufe 7: € 2.200,-	mindestens 1 Woche (bei dementen oder minderjährigen Personen 4 Tage) und maximal 4 Wochen jährlich	vor Eintritt der Verhinderung oder, wenn dies nicht möglich ist, in zeitlicher Nähe zur Verhinderung die einmalige Geldleistung wird nachträglich gewährt	Sozialministeriumservice Landesstelle Steiermark Babenbergerstraße 35, 8021 Graz Tel.: 05 99 88 www.sozialministeriumservice.at
WOCHENGELD/BETRIEBS- HILFE FÜR BÄUERINNEN BZW. SELBSTSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE MÜTTER	ERSATZ FÜR DEN VERDIENSTAUSFALL FÜR MÜTTER WÄHREND IHRER SCHUTZFRIST Für Voll- und Nebenerwerbsbäuerinnen, hauptberuflich im bäuerlichen Betrieb mitarbeitende Ehegattin- nen bzw. (Enkel-, Schwieger-)Töchter; für selbstständig Erwerbstätige mit aufrechter Pflichtversicherung in der gewerblichen Krankenver- sicherung; Beschäftigung einer Betriebshilfe (20 Wochenstunden) für den Zeitraum der Schutzfrist.	Betriebshilfe: in Form einer Ersatzarbeitskraft (Sachleistung) Wochengeld: € 52,07 täglich	für die Dauer der Schutzfrist (je 8 Wochen vor und nach der Geburt, bei Früh- und Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitt 12 Wochen, maximal 16 Wochen)	Betriebshilfe: spätestens 3 Monate vor der voraussichtli- chen Entbindung Wochengeld: getrennt für die Zeit vor und nach der Entbindung oder zur Gänze im Nachhinein	Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB), Dietrich-Keller-Straße 20, 8074 Raaba, Tel.: (0316) 343-0 www.svb.at Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA), Körbergasse 115 8010 Graz, Tel.: 05 08 08 www.sva.or.at
WOCHENGELD FÜR UNSELBSTSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE MÜTTER	ERSATZ FÜR DEN VERDIENSTAUSFALL FÜR MÜTTER WÄHREND IHRER SCHUTZFRIST Für jede unselbstständig Erwerbstätige, die auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit voll versichert ist (monatli- ches Entgelt von ÜBER € 405,98) bzw. Selbstversicherte bei geringfügiger Beschäftigung (monatliches Entgelt von max. € 405,98).	durchschnittlicher Nettoverdienst der letzten 3 Monate € 8,80 täglich für Selbstversicherte bei geringfügiger Beschäftigung nach § 19a ASVG	für die Dauer der Schutzfrist (je 8 Wochen vor und nach der Geburt, bei Früh- und Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitt 12 Wochen, maximal 16 Wochen)	Antrag an Krankenkasse ca. 8 Wochen vor dem voraussichtli- chen Geburtstermin; ärztliche Bestätigung über Beginn der Schutzfrist bis spätestens 12 Wochen vor errechnetem Geburtsstermin an ArbeitgeberIn übergeben	jeweilige Krankenkasse www.sozialversicherung.at
WOHNBEIHILFE DES LANDES STEIERMARK	FINANZIELLER ZUSCHUSS ZU DEN WOHNKOSTEN FÜR PERSONEN MIT GERINGEM EINKOMMEN Für geförderte Miet- bzw. Mietkaufwohnungen: Für volljährige Personen; Wohnung, für die um Beihilfe angesucht wird, ist Hauptwohnsitz; Vorliegen eines schriftlichen, vergebühren Hauptmietvertrags; Un- terschreitung der Einkommenshöchstgrenzen; österreichische StaatsbürgerInnen bzw. Gleichgestellte. Für nicht geförderte Mietwohnungen gilt: Hauptmietzins maximal € 8,18 inkl. USV/m², bei Wohnungen bis 35 m² maximal € 10,64 inkl. USV/m². Für Eigentumswohnungen gelten gesonderte Regelungen.	Staffelung nach Haushaltsgröße und Familieneinkommen für Mietwohnungen: für 1 Person: maximal € 143,- für 2 Personen: maximal € 174,40 für jede weitere Person: je plus € 24,20	Auszahlung ab Antragstellung für maximal 1 Jahr, dann ist Antrag auf Weitergewährung nötig	jederzeit	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A11 Soziales Referat Wohnbeihilfe Dietrichsteinalplatz 15, 8011 Graz Tel.: (0316) 877-3748 E-Mail: wohnbeihilfe@stmk.gv.at www.soziales.steiermark.at
ZWEI UND MEHR- STEIRISCHER FAMILIEN- PASS DES LANDES STEIERMARK	KARTE MIT VERGÜNSTIGUNGEN IM FREIZEIT-, KULTUR- UND BILDUNGSBEREICH Für alle Familien mit Hauptwohnsitz in der Steiermark und mindestens einem Kind unter 18 Jahren, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.	Ermäßigungen gelten zum Teil auch in anderen Bundesländern; spezielle Familienermäßigungen im Verkehrsverbund Steiermark; gilt gleichzeitig als Elternbildungsgutscheinpass von € 20,- pro Familie/Jahr beim Besuch von kostenpflichtigen Eltern- und Familienbildungsveranstaltungen anerkannter AnbieterInnen	Gültigkeit bis zur Volljährigkeit des Kindes	jederzeit nach der Geburt eines Kindes	Amt der Steiermärkischen Landesregierung A6 Bildung und Gesellschaft Fachabteilung Gesellschaft und Diversität Referat Familie und Erwachsenenbildung Karmeliterplatz 2, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-3927 E-Mail: familie@stmk.gv.at www.familienpass.steiermark.at